



Kanton Zürich
Baudirektion
Verfügung
Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

EINGANG

13. Juni 2024

Kopie an:

Nr. KS 0054 / 24

vom 10. Juni 2024

Referenz-Nr.: KS ARE 24-0054

Kontakt: Georg Müller, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 34, www.zh.ch/are

1/4

Gesamtrevision kommunaler Richtplan Verkehr – Genehmigung

Gemeinde **Seegräben**

- Massgebende
Unterlagen
- Kommunalen Richtplan Verkehr Mst. 1:5000 vom 9. August 2023 (letzte Anpassung)
 - Bericht zum kommunalen Richtplan mit Erläuterungen nach Art. 47 RPV vom 20. Juni 2023 (Datum Festsetzung)
 - Bericht zu den Einwendungen vom 20. Juni 2023 (Datum Festsetzung)

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung
der Planung

Die rechtskräftige kommunale Richtplanung der Gemeinde Seegräben stammt aus dem Jahr 1983 und hat ihren Planungshorizont erreicht. Seegräben ist durch den Durchgangsverkehr im Aathal und den Ausflugsverkehr an den Pfäffikersee und die Jucker Farm geprägt. Mit dem erwarteten Bevölkerungswachstum in der Gemeinde Seegräben, respektive dem ganzen Kanton Zürich, steigt der Druck auf Naherholungsgebiete weiter. Der Ausbau der S-Bahn-Linie und der geplante Bau der Oberlandautobahn wirken sich ebenfalls auf die Verkehrsplanung der Gemeinde aus. Neben diesen kommunalen Herausforderungen wurden auch die übergeordneten Richtpläne mehrfach revidiert. Mit der vorliegenden Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung Verkehr soll diese nachgeführt und an die geänderte Ausgangslage angepasst werden.

Festsetzung

Die Gemeindeversammlung Seegräben setzte mit Beschluss vom 20. Juni 2023 die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Hinwil vom 26. Juli 2023 keine Rechtsmittel eingelegt. Die Gemeinde Seegräben beantragt die Genehmigung der Vorlage.

Anhörung

Die Genehmigungsprüfung hat gezeigt, dass die Vorlage teilweise nicht genehmigungsfähig ist. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 wurde die Gemeinde Seegräben angehört. Der Gemeinderat nahm mit Schreiben vom 16. Februar 2024 Stellung.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Im kommunalen Richtplan Verkehr wurden die übergeordneten Festlegungen aus dem kantonalen und regionalen Richtplan nachgeführt. Diese umfassen unter anderem die Fuss- und Velowege sowie Parkieranlagen, welche mit dem kantonalen Velonetzplan sowie dem Projekt «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee» abgestimmt sind. Das übergeordnete Fuss- und Velowegnetz wird mit kommunalen Festlegungen für Wegverbindungen und Abstellanlagen ergänzt und verfeinert. Mit dem neuen Wegnetz soll insbesondere am See das Fuss- und Velowegnetz besser entflochten und das Konfliktpotenzial entschärft werden.

Das Strassennetz der Gemeindestrassen bleibt unverändert. Jedoch sieht der Richtplan Massnahmen zur Verkehrsberuhigung auf Gemeindestrassen vor. In den Ortsteilen See-Gräben, Sack und Aretshalden setzt der Richtplan flächendeckende Tempo-30-Zonen fest. Ebenfalls wird das Parkleitsystem neu im Richtplan abgebildet, welches der Lenkung des Ausflugsverkehrs dient.

Wesentliche Festlegungen und Vorschriften Das übergeordnete Fusswegnetz wurde mit kommunalen Verbindungen ergänzt. Unter anderem wurde der bestehende Fussweg «Bahnhof – Unteraathal» (F16) in Richtung Dinosauriermuseum aufgenommen. Dieser verläuft parallel zu geplanten übergeordneten Festlegungen, insbesondere der Veloschnellroute Uster – Bahnhof Aathal – Wetzikon. Der kommunale Fussweg muss entsprechend an die Umsetzung der Veloschnellroute angepasst werden, um künftig die Entflechtung des Fuss- und Veloverkehrs gewährleisten zu können.

Eine neue Festlegung betrifft die Fortsetzung des Fusswegs F16 an den Bahnhof Aathal. Der geplante kommunale Fuss- und Wanderweg F16 ist innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums der Aa (öffentliches Gewässer Nr. 6000) als unbefestigter Fussweg (Trampelpfad) mit einem anschliessenden Fussgängersteg über den Oberwasserkanal des Wasserrechts Nr. 167 Bezirk Hinwil auszuführen. Die konkrete Breite des Fussgängerstegs ist auf den Trampelpfad auszurichten und bei der weiteren Planung im Einvernehmen mit dem AWEL festzulegen.

Eine weitere Festlegung betrifft die Fusswegverbindung über die geplante Fuss- und Radwegbrücke über das Aathal. Über die Brücke verläuft die im regionalen Richtplan festgesetzte Velofreizeitroute Pfäffikersee – Greifensee. Im Ortsteil Sack setzt die Gemeinde einen Handlungsauftrag fest, bei der Planungsregion die Verlegung der Velofreizeitroute Pfäffikersee – Greifensee im Bereich des Kindergartens zu beantragen. Dabei ist zu beachten, dass diese kommunale Festlegung die Änderung an der übergeordneten regionalen Richtplanung nicht vorwegnimmt und die im regionalen Richtplan festgesetzte Route stets beachtet werden muss.

Ergebnis der Genehmigungsprüfung Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 23. März 2023 gestellten Auflagen und Empfehlungen wurde teilweise nicht entsprochen.

Im Richtplan sind zwei Veloparkplätze in Seeufernähe festgesetzt worden (VP1 im Gebiet «Bächli» und VP2 in der «Schlachtmad»). Diese befinden sich in der Landwirtschaftszone sowie im Perimeter von Landschaftsschutzinventaren. Der Standort im Gebiet «Bächli»



beansprucht zudem Fruchtfolgeflächen (FFF). Die Parkieranlagen werden mit der geplanten Entflechtung des Fuss- und Veloverkehrs entlang des Pfäffikersees begründet, welche als Ziel im Projekt «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee» definiert wurde. In der Vorprüfung wurde beantragt, dass diese Festlegung aufgrund der tangierten Inventare zwingend eine umfassende Interessenabwägung erfordert. Die Interessenabwägung wurde jedoch im Rahmen der Festsetzungsunterlagen nicht ausreichend durchgeführt. Auf die Vorgaben des Konzepts «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee» sowie auf die Inventare und Verordnungen des Natur- und Landschaftsschutzes wird im Erläuterungsbericht nicht eingegangen. Auf Stufe des kommunalen Richtplans Verkehr ist für den neuen Eintrag der Veloparkplätze eine stufengerechte Interessensabwägung vorzunehmen, zumal es sich um ein landschaftlich sehr sensibles Gebiet handelt. Ohne eine solche Interessenabwägung sind die Richtplaneinträge nicht genügend begründet und dementsprechend nicht genehmigungsfähig.

Im Anhörungsschreiben vom 16. Februar 2024 reicht die Gemeinde die fehlende Interessenabwägung nach. Das öffentliche Interesse kann mit den Zielen des Projekts «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee» belegt werden, welches eine Entflechtung des Fuss- und Veloverkehrs vorsieht. Dabei muss anerkannt werden, dass die Lage der vorgesehenen Anlagen massgeblich dafür ist, ob diese von der Bevölkerung genutzt werden. Ohne die Abstellplätze ist davon auszugehen, dass Velos weiterhin ungeordnet abgestellt und Fahrverbote missachtet werden, was die Natur- und Landschaftsschutzobjekte beeinträchtigt und die Sicherheit von Zufussgehenden gefährdet. Die Lage der beiden Abstellanlagen kann durch die Nähe zu den Anziehungspunkten «Badi» und «Jucker Farm» und der Erschliessung durch die Velowege gut begründet werden. Die Abstellplätze unterstützen folglich die Zielsetzung des Konzepts «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee».

Mit dem Anhörungsschreiben werden die wesentlichen Interessen deklariert. Insbesondere der Standort VP2 im Gebiet «Schlachtmad» tangiert diverse übergeordnete Schutzinventare, namentlich die Naturschutzzone I, bzw. Naturschutzumgebungszone IIA der Schutzgebiets Pfäffikersee, das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung «Robenhauserriet» sowie das Flachmoor von nationaler Bedeutung «Robenhauserriet/Pfäffikersee»). Der Standort VP 1 im Gebiet «Bächli» liegt innerhalb der Fruchtfolgeflächen.

Der Interessenabwägung kann in weiten Teilen gefolgt werden, da insbesondere dargelegt wird, weshalb sich andere Standorte weniger eignen, um die Ziele des Projekts «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee» zu erreichen. Mit der vorgesehenen, dezenten Ausführung ist nicht von einer Schmälerung der Schutzziele der übergeordneten Natur- und Landschaftsschutzinventare auszugehen. Zudem wird der natürlich gewachsene Boden grösstmöglich geschont.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Recht- und Zweckmässigkeit ihrer Festlegungen kann später bei der Nutzungsplanung im Rechtsmittelverfahren angefochten werden (§ 19 Abs. 2 PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.



Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Richtplanung, welche die Gemeindeversammlung Seegräben mit Beschluss vom 20. Juni 2023 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Seegräben wird eingeladen
 - Dispositiv I zu veröffentlichen
 - diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen
- III. Mitteilung an
 - Gemeinde Seegräben (unter Beilage von vier Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

VERSENDET AM 11. JUNI 2024

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug: